

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des Knappensees betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I - heute Knappensee - zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeinverfügung über den Fortbestand und die Erweiterung des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

A. Entscheidungen

A.1. Anordnung

Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlVO)¹ in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG)² und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

A.1.1 Erweiterung des Sperrbereichs

Mit Wirkung vom 6. Juli 2021 wird der Sperrbereich in der Fassung vom 1. Juli 2016 (Az.: 21-4772.08) am Ostufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 28. Juni 2021 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 1: grüne Linie) räumlich erweitert.

¹ Sächsische Hohlraumverordnung vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)
² Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)
³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. | S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. | S. 846)

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

██████████@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4146/219/35-2021/17990

Freiberg,
6. Juli 2021

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
<http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan vom 28. Juni 2021 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

A.1.2 Betretungsverbot

Mit Wirkung ab dem 6. Juli 2021 wird das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen innerhalb des in dem beigefügten Übersichtsplan vom 28. Juni 2021 eingetragenen erweiterten Sperrbereichs (Anlage 1: grüne Linie) untersagt.

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Stadtverwaltungen Hoyerswerda und Wittichenau und der Gemeindeverwaltung Lohsa öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A.1.3 Fortbestand der Sperrung

Sowohl die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 als auch diese mit Wirkung vom 6. Juli 2021 geltende Allgemeinverfügung über die Erweiterung des Sperrbereichs werden mit Bezug auf den Befristungsvorbehalt unter Pkt. A.4 der Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 unberührt.

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Infolge der unplanmäßigen Beendigung der Tagebautätigkeit im Zuge von Hochwasserereignissen sind seit 1945 in den Uferbereichen des heutigen Knappensees (Speicher Knappenrode) ungesicherte Böschungen und Kippenflächen verblieben.

Im Auftrag des Sächsischen Oberbergamtes durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass für alle gekippten Bereiche am Ufer von einer bestehenden Setzungsfleißgefahr ausgegangen werden muss. Verkipptes Lockergestein mit einer enggestuften Korngrößenverteilung, abgerundeter Kornform und geringer Lagerungsdichte kann bei Wassersättigung und unter Einwirkung von zeitlich veränderlichen Kräften (Initialen), aus denen ein Porenwasserüberdruck resultiert, verflüssigen und bei ausreichen-

der horizontaler Ausbreitungsfreiheit großräumig verformen (Setzungsfließen). Besteht keine horizontale Ausbreitungsmöglichkeit, so wie dies in den Hinterlandbereichen von Restlöchern der Fall ist, können großräumige Grundbrüche auftreten, die unter dem Begriff Verflüssigungsgrundbruch definiert sind. Auch hier kommt es nach der Verflüssigung zu einer Verformung der Oberfläche.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszuschließen, sind geotechnische Sicherungsmaßnahmen an den Uferböschungen des Knappensees und im Hinterland erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat dazu die Lausitzer- und Mitteldeutsche Braunkohlenverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit der Planung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen beauftragt. Die notwendigen Maßnahmen werden seit 2014 ausgeführt.

Am 11. März 2021 hat sich im Zuge dieser Sanierungsmaßnahmen an der Ostböschung eine Setzungsfließrutschung ereignet. Durch den Ausfluss von ca. 1 Mio. m³ Erdmassen in den Knappensee ist ein Rutschungskessel mit einer Breite von 300 m und einer Tiefe von 370 m entstanden.

Südlich an den Rutschungskessel angrenzend ist die Böschung auf einer Länge von 180 m und einer Breite von 60 bis 100 gerutscht. Der Uferrundweg, Medienleitungen und eine Abwasserleitung sowie der Sperrbereichszaun wurden zerstört. Der Wald ist in den See gerutscht.

Zur Gewährleistung der Sicherheit Dritter ist der bisherige Sperrbereich anzupassen und zu erweitern. Die Sperrbereichsgrenze muss bis an die Kreisstraße und bis an die Knappenhützensiedlung festgelegt werden (Anlage 1: grüne Linie), um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Dieser Sperrbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und durch einen Sperrzaun gesichert. Die Nutzung der Wasserfläche des Knappensees sowie der Ufer- und Hinterlandbereiche innerhalb des Sperrbereiches durch die Öffentlichkeit ist damit während der gesamten Zeitdauer der Sicherungsmaßnahme nicht möglich.

Es ist vorgesehen, den Sperrbereich nach Abschluss einzelner Sanierungsphasen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf der Grundlage der geotechnischen Beurteilung anzupassen.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 Sächs-HohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Werminghoff I (Knappensee). Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

B.3 Begründung des Fortbestands und der Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots

Die Polizeibehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Erweiterung des Sperrbereichs und damit des Betretungsverbots stellt eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne dar, um die Gefahr der spontanen Verflüssigung des Gefahrenbereichs abzuwehren und somit den Schutz zentraler Rechtsgüter, wie zum Beispiel Leben, Gesundheit oder Eigentum, zu gewährleisten.

Der erweiterte Sperrbereich umfasst den Bereich, innerhalb dessen eine geotechnische Gefährdung während der Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Baumaßnahmen, vor allem die Verdichtungsarbeiten, im Zuge derer es aufgrund des damit verbundenen Initialeintrags zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen kann. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die erweiterte Sperrbereichsgrenze ist ab deren Wirkung durch entsprechende Beschilderung und Absperrung ersichtlich, so dass Dritte über die bestehende Gefahr und das Betretungsverbot informiert werden. Die Erweiterung des Sperrbereichs und somit des Betretungsverbots stellt daher ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Notwendigkeit der Erweiterung des Sperrbereichs ist durch die eingetretene Rutschung und deren Rückgriff in das Böschungshinterland gegeben. Die Sperrbereichsgrenze wird räumlich erweitert, um den erforderlichen Abstand zu den Sanierungsarbeiten herzustellen und die damit einhergehende Gefährdung durch spontane Verflüssigung des Kippenmaterials abzuwehren. Die Erforderlichkeit des Betretungsverbots ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereichs selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereichs eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Vorwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahme und der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Einschränkungen durch

die angeordneten Maßnahmen. Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf diesen verfolgten Zweck.

Die Aufhebung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots erfolgt nachdem der Sanierungserfolg nachgewiesen ist. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 war befristet bis zum 31. Dezember 2021. Aufgrund der ergangenen Rutschung an der Ostböschung und der derzeit noch nicht abgeschlossenen Planung der Sanierung der Ostböschung ist die Sperrung des Knappensee bis mindestens zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Nach Vorlage der Sanierungsplanung ist die Befristung der Allgemeinverfügung erneut anzupassen.

B.4 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Der angeordneten sofortigen Vollziehung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereichs und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im definierten erweiterten Gefahrenbereich.

B.5 Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)⁵ nicht erhoben.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

⁵ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz⁶ erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP — <http://egvp.justiz.de>).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann nebst Übersichtsplan des Sperrbereichs an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724 5693 0)
- Stadt Wittichenau, Markt 10, 02997 Wittichenau während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035725 755 00)
- Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03571 4560)


Abteilungsleiter



Anlage

Anlage 1: Übersichtsplan geotechnischer Sperrbereich vom 28. Juni 2021

⁶ De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist